

GZ Abt13-10.10-S59/2013-4

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Landhausgasse 7
8010 Graz

per Mail: abteilung13@stmk.gv.at
cc: begutachtung@stmk.gv.at

Einschreiter: ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH
Fohrafeld 11, A-3233 Kilb

vertreten durch:

(VM gem. § 10 AVG
und § 8 RAO erteilt)
Code: P619411

**Kosten zu Handen der
gefertigten Anwälte
gem. § 19a RAO**



Dr. Gottfried Eisenberger, em.
Dr. Jörg Herzog, em.
Prof. (TU Graz eh) Dr. Georg Eisenberger
Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht
Dr. Alric A. Ofenheimer
Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.
Dr. Peter E. J. Winkler, LL.M. (Harvard)
zugelassen auch in New York, USA
MMag. Michael Strenitz
Mag. Wilhelm Offenbeck
Dr. Andreas Zellhofer
Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)
Dr. Marcus Benes,
LL.M. (PENN), MBA (Wharton)
zugelassen auch in New York, USA
Mag. Ulrike Sehrschn, LL.M. (Nottingham)
Dipl.-Jur. Sandra Stolte
zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland
Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.
MMag. Dr. Julia Kuszniere
Dr. Christina Hofmann
Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.
Dr. Tatjana Dworak
Dr. Clemens Lanschützer, LL.M. (London)
Mag. Judith Feldner

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz
Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58
Wien: Vienna Twin Tower
Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien
Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58
office@ehlaw.at, www.ehlaw.at
FN 288205g; DVR 0986054
GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

wegen: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird

ÄUSSERUNG

im Begutachtungsverfahren SAPRO Windenergie zu den Stellungnahmen

- 1. Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz
und MM-Forstbetrieb Leims GmbH, alle vertreten durch HBA
Rechtsanwälte GmbH vom 4.4.2013**
- 2. Naturschutzbund Steiermark vom 2.4.2013**
- 3. Österreichischer Alpenverein vom 8.4.2013**

1-fach, ECOWGE/WindKr / CH/GE/E 473

In umseits bezeichneter Rechtssache haben wir die unterfertigten Anwälte mit unserer rechtsfreundlichen Vertretung betraut. Durch unsere bevollmächtigten Vertreter erstatten wir nachstehende

Ä U S S E R U N G

zu den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren SAPRO Windenergie betreffend die Eignungszone Kraubatheck

wie folgt:

1. Wir, die Fa. ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH, planen seit einiger Zeit die Errichtung von Windkraftanlagen am Kraubatheck. Wir haben die Vorbereitungsarbeiten schon finalisiert und sind gerade dabei die Windmessung zu planen, welche im Sommer 2013 errichtet werden soll.

Wir setzen uns schon seit geraumer Zeit mit den Rahmenbedingungen und den konkreten Voraussetzungen der Errichtung von Windkraftanlagen am Kraubatheck auseinander und haben uns sehr intensiv mit allen „Für und Wider“ auf allen fachlichen Ebenen an diesem Standort befasst. Daher sehen wir uns gezwungen, den umseits bezeichneten Stellungnahmen/Einwendungen im Begutachtungsverfahren SAPRO Windenergie hinsichtlich ihrer Ausführungen zur Eignungszone Kraubatheck entgegenzutreten, weil die in den Stellungnahmen dargelegten Argumente die erforderliche Präzision vermissen lassen und zentrale Eckpunkte massiv verkannt werden.

Wir müssen hervorheben, dass die am Kraubatheck erfolgten Vorerhebungen und Untersuchungen für das Entwicklungsprogramm extrem gründlich und sorgsam vorgenommen worden sind, der Behörde keine Versäumnisse anzulasten sind und aus fachlichen Gesichtspunkten die Festlegung des Kraubathecks als Eignungszone völlig richtig vorgenommen worden ist.

2. Die Stellungnahme der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH, alle vertreten durch HBA Rechtsanwälte GmbH vom 4.4.2013 (im Folgenden kurz „Stellungnahme HBA“) und die Stellungnahme des Naturschutzbundes Steiermark vom 2.4.2013 (im Folgenden kurz „Stellungnahme NSB“) sind in wesentlichen Zügen wörtlich ident. Das wechselseitige „Weiterreichen“ von Argumenten zur bloßen Vergrößerung der Anzahl der Gegner ist unverkennbar.

Zu dem im SAPRO als Eignungszone vorgesehenen Kraubatheck wird geltend gemacht, dass dieses Gebiet nicht als Eignungszone sondern als Ausschlusszone oder Abwägungszone auszuweisen wäre, weil in der Nähe –nämlich in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb

Leims GmbH – Birk- und Auerwildbalzplätze/Vorkommen liegen würden (Trittsteinbiotop), ein international bedeutsamer Weitwanderwechsel für Großraubwild (Luchs, Wolf, Bär) vorhanden sei und außerdem eine international bedeutsame Flugrute für Zugvögel bestehe. Durch die Ausweisung des Kraubathecks als Eignungszone käme es außerdem zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes Niedere Tauern und des Feuchtgebiets Schwarze Lacke, welche sich in der Nähe befänden. Außerdem würde das benachbarte Landschaftsbild, welches in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH unbelastet sei, durch die Ausweisung einer Eignungszone am Kraubathek nachteilig beeinträchtigt werden.

Der Österreichischen Alpenvereins bringt mit seiner Stellungnahme vom 8.4.2013 (im Folgenden kurz „Stellungnahme ÖAV“) ebenso vor, dass hinsichtlich des Kraubathecks wegen des dort vorhandenen Birk- und Auerwildbestands keine Eignungszone ausgewiesen werden sollte, insbesondere deswegen nicht, weil dort vom ÖAV befürwortete Wildschutzgebiete in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH geplant wären.

Der Stellungnahme HBA sind 2 beauftragte Gutachten angeschlossen. In einer „Expertise- Bedeutung des Kraubathecks als Korridor für landgebundene Großsäuger“ von DI Horst Leitner und Mag. Irene Engelberger wird ohne konkrete Abgrenzung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das als Eignungszone vorgesehene Areal lediglich allgemein dargelegt, dass eine Bedeutung des Kraubathecks als Korridor für landgebundene Großsäuger gegeben sei, Großbauprojekte in dieser Gegend generell kritisch zu beurteilen wären und Nachrüstungsmöglichkeiten von Wildquerungsmöglichkeiten auf der S 36 umzusetzen wären. In einer „Wildökologische Stellungnahme“ von DI Thomas Huber und DI Monika Pfeifer“ wird bestätigt, dass nicht zuletzt hinsichtlich des aufstrebenden Birkhuhn-vorkommens eine Ausweisung von „Wildschutzgebieten“ in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH sinnvoll wäre, wobei dafür aus gutachterlicher Sicht aber vorab noch eine genaue Lebensraum- und Nachweiskartierung erfolgen müsste.

3. Vor diesem Hintergrund halten wir zu den Stellungnahmen im Einzelnen Folgendes fest:
 - 3.1. Die Argumente gegen die Eignungszone Kraubatheck sind pauschale Ablehnungen der Gegnerschaft von Windrädern. Keine der drei Stellungnahmen enthält konkrete und/oder nachvollziehbaren Gründe, warum die Eignungszone am Kraubatheck mit der im SAPRO vorgesehenen Abgrenzung bei richtiger Beurteilung nicht ausgewiesen werden dürfte/sollte.

Die in den Stellungnahmen als „Gegenargumente“ angeführten Schutzgüter befinden sich alle außerhalb der im SAPRO vorgesehenen Grenzen der Eignungszone Kraubatheck: Die als schützenswert behaupteten Birk- und Auerwildvorkommen befinden sich in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH; hinsichtlich des behaupteten Korridors für Großsäuger ist keine konkrete Gebietsangabe vorhanden; auch eine Ortsangabe zur behaupteten Flugrute für Zugvögel fehlt überhaupt.

Nach richtiger Methodik ist es für die Standorteignung der Eignungszone unbeachtlich, wenn Schutzgüter außerhalb des betreffenden Gebietes liegen. Wie auch im Anhang 1, Methodik zur Abgrenzung der Zonen, plausibel und nachvollziehbar festgehalten ist, kommt es alleine darauf an, ob innerhalb des betreffenden Gebietes raumbezogene Ausschlusskriterien vorliegen. Sind Ausschlusskriterien (Schutzgüter) vorhanden, ist das Gebiet entsprechend großzügig als Ausschlusszone festzulegen. Sind keine Ausschlusskriterien vorhanden, darf eine grundsätzliche Tauglichkeit des Standortes für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht abgesprochen werden.

Demgemäß ist auch die Forderung nach einer „Pufferzone“ um Ausschlussgebiete systemwidrig und falsch. Wie aus § 3 Z 1 des Entwurfes zum SAPRO hervorgeht, wurden die Ausschlusszonen großzügig erfasst und bewusst so festgelegt, dass unmittelbar daran angrenzend – aber nicht in der Ausschlusszone – Windkraftanlagen errichtet werden können. Unzulässig ist demnach das Hineinragen von Anlagenteile in die Ausschlusszone hineinragen. Die Statuierung einer „Pufferzone“ würde diese Regelung absurd und unbrauchbar machen.

- 3.2. Die Stellungnahmen enthalten auch keine begründeten Argumente, warum entgegen den Überlegungen der Behörde die behaupteten Birk- und Auerwildvorkommen der Ausweisung der Eignungszone entgegenstehen würden.

Für die Erstellung des SAPRO wurden umfassende Untersuchungen vorgenommen und Fachgutachten eingeholt, um die naturverträgliche Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen in der Steiermark festzustellen. Aus den Materialien und Unterlagen zum VO-Entwurf ergibt sich in nachvollziehbarer Weise, dass alle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen aus fachlicher Sicht geprüft worden sind und für das Gebiet Kraubatheck alle Kriterien für die Ausweisung der Eignungszone sprechen. Es wurde im Detail untersucht, ob für den Standort Kraubatheck raumbezogene Ausschlusskriterien vorliegen, und zwar aus dem Blickwinkel des Naturschutzes, des Landschaftsbilds, der Wildökologie sowie der örtlichen Raumplanung. Das eindeutige Ergebnis war und ist, dass am Standort Kraubatheck keine raumbezogenen Ausschlusskriterien vorhanden sind und daher nichts gegen die Errichtung von Windkraftanlagen spricht. Angesichts des am Kraubatheck vorhandenen Windpotentials ist das Gebiet vielmehr für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet und somit als Eignungszone auszuweisen. Im Einzelfall muss dann ohnedies noch eine Detailerhebung im Zuge eines konkreten Projektverfahrens erfolgen.

Für den Bereich Wildökologie, Birk- und Auerwildvorkommen wurde eine eigene Studie (Fachbericht) zu den Raufußhühnern erstellt und dabei fachgutachterlich von ausgewiesenen Raufußhühnexperten die wesentlichen Planungsparameter für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Für den als Eignungszone Kraubatheck ausgewiesenen Bereich wurde dabei klar und eindeutig festgestellt, dass dort kein Ausschlussgrund in Bezug auf das Schutzgut Birk- und Auerwild vorliegt, weil gerade kein unverzichtbarer Trittstein vorhanden ist, welcher der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen würde.

Diesem fachgutachterlich geprüften Ergebnis wird in den Einwendungen nichts entgegengehalten. Es wird lediglich pauschal behauptet, dass ein Trittsteinbiotop vorliegen würde; es werden aber keine nachvollziehbaren und begründeten Argumente vorgebracht, warum die der Ausweisung der Eignungszone Kraubatheck zugrunde liegende Studie (Fachbericht) nicht korrekt erstellt worden oder im Ergebnis falsch wäre. Auch aus diesem Grund sind die pauschalen Behauptungen in den Stellungnahmen unbeachtlich.

In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass jene „Bereiche“, welche in den Stellungnahmen als „besonders schutzwürdige Gebiete für das Birk- und Auerwild“ genannt und gegen die Ausweisung der Eignungszone ins Treffen geführt werden, nicht einmal in der Eignungszone Kraubatheck liegen. Diese „potentiellen Wildschutzgebiete“ liegen außerhalb der Eignungszone in den Revieren der Forststiftung Prinz Reuss, Dkfm. Georg Eltz, Ing. Josef Quinz und MM-Forstbetrieb Leims GmbH und wurden – wie wir vermuten müssen – ausschließlich aus dem Grund von unserer Gegnerschaft zur Ausweisung beantragt, damit die Errichtung von Windkraftanlagen am Kraubatheck unterlaufen werden kann. Wie in der vorgelegten „Wildökologische Stellungnahme“ von DI Huber und DI Pfeifer“ aber explizit festgehalten ist, müssen diese zur Ausweisung beantragten „potentiellen Wildschutzgebiete“ zuerst noch einer genauen Lebensraum- und Nachweiskartierung unterzogen werden, um ihre konkrete Lage und Schutzwürdigkeit bestimmen zu können. Auch aus diesem Grund kann die pauschale Behauptung von allfälligen „Wildschutzgebieten“ nicht gegen die Ausweisung der Eignungszone Kraubatheck angeführt werden, weil es diese Gebiete noch nicht einmal gibt und sowohl deren Schutzwürdigkeit als auch deren Lage erst noch gutachterlich festgestellt werden müssten. Dabei würde sich dann vermutlich aber auch herausstellen, dass diese „potentiellen Wildschutzgebiete“ die Eignungszone Kraubatheck tatsächlich gar nicht berühren, wie das auf wildökologischer Fachebene bereits in dem Fachbericht Wildökologie bei Erstellung des SAPRO Windenergie festgestellt werden konnte.

4. Aus den dargelegten Gründen sind somit die Stellungnahme HBA, die Stellungnahme NSB und die Stellungnahme ÖAV allesamt unbeachtlich und bei der Erlassung des SAPRO Windenergie nicht zu beachten. Wir heben nochmals hervor, dass für die Eignungszone Kraubatheck die behördlichen Untersuchungen zur naturverträglichen Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen gründlich vorgenommen wurden und plau-

sibel und nachvollziehbar begründet sind. Die darin enthaltenen Festlegungen können mangels fachlicher Gegenargumente nicht entkräftet werden.

Graz, am 21.05.2013

ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH